

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Rückzug der öw. fl. 100 Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank und Emission von Kr. 100 Noten dieses Institutes.

Laut Erlaß des k. und k. Österreichisch-Ungarischen Finanzministeriums vom 4. Oktober und der Kundmachung der österreichisch-ungarischen Bank vom 6. Oktober laufenden Jahres werden die 100 Gulden Noten österreichischer Währung des vorgenannten Bankinstitutes zurückgezogen und durch 100 Kronen Noten ersetzt.

A. Rückzug der fl. 100 Noten.

In Bezug auf den Rückzug der öw. fl. 100 Noten haben die Regierung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone im Einvernehmen mit dem Generalrath der österreichisch-ungarischen Bank folgendes angeordnet:

1. Die gegenwärtig in Umlauf befindlichen Banknoten zu öw. fl. 100 mit Datum vom 1. Mai 1880 werden bei den Haupt- und Zweiganstalten der Österreichisch-Ungarischen Bank bis 30. April 1904 an Zahlung und zur Auswechslung angenommen.

2. Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1904 werden diese Banknoten noch bei den Hauptanstalten der Österreichisch-Ungarischen Bank in Wien und Budapest an Zahlung und zur Auswechslung, bei den übrigen Bank-

anstalten jedoch nur mehr zur Auswechslung angenommen.

3. Mit dem 31. Oktober 1904 erlischt die letzte Frist für die Annahme dieser Noten an Zahlungsstatt und beschränkt sich die formalitätslose Auswechslungspflicht auf die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest. Bei den Zweiganstalten kann von diesem Zeitpunkt an die Auswechslung nur mehr auf besonderes Ansuchen hin und mit der Bewilligung des Generalrates der Bank erfolgen.

Behufs Erwirkung dieser Bewilligung sind die einzulösenden Noten bei den betreffenden Zweiganstalten zu konsignieren.

Mit dem 31. Oktober 1910 hört für die Österreichisch-Ungarische Bank überhaupt jede Pflicht zur Einlösung dieser Noten auf.

B. Ausgabe der Kr. 100 Noten.

Mit der Ausgabe der neuen Kr. 100 Noten beginnt die Bank sowohl bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest, wie bei sämtlichen Zweiganstalten am 20. Oktober 1902.

Diese neuen Kr. 100 Noten tragen das Datum vom 2. Januar 1902 und sind in gesetzlichem Metallgeld einlösbar.

Nachstehend deren Beschreibung im Bezug auf äußere Form, Farbe, Ausstattung etc., sowie die Wiedergabe des Textes:

Beschreibung

der Hundertkronen-Banknote der Österreichisch-Ungarischen Bank vom Jahre 1902.

„Die Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank zu 100 Kronen vom Jänner 1902 haben ein Format von 165 Millimetern Breite und 110 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

„Das eigentliche 155 Millimeter breite und 100 Millimeter hohe, in grüner Farbe gedruckte Notenbild besteht aus einem rechteckigen Rahmen, dessen oberer Teil, sowie beide Seitenteile mit Guillochen gefüllt sind.

„Der obere Teil trägt auf 3 Guillochen, in weiß, die Ziffern 100, welche sich in einer die rechte obere Ecke bildenden Kartusche, ebenfalls weiß auf einer Guilloche liegend, wiederholen.

„Von dieser Kartusche hängen an Bandschleifen auf der deutschen Seite Abzeichen der Wissenschaft, auf der ungarischen Seite Abzeichen der Musik.

„Der untere Teil des Rahmens wird durch einen Sockel gebildet, welcher auf der deutschen Seite in Skelettschrift den Nennwert der Note, d. i. Hundert Kronen, in acht verschiedenen Landessprachen trägt, und zwar:

STO KORUN — STO KORON — CTO KOPOH —
 CENTO CORONE — STO KRON — STO KRUNA —
 CTO KPYHA — UNA SUTĂ COROANE.

„Auf der ungarischen Seite ist an Stelle der verschiedenen sprachigen Wertbestimmung dieselbe nur in ungarischer Sprache mit den Worten „Száz korona“ zweimal angebracht.

„Die Mitte dieses Sockels bildet eine überhöhte Schrifttafel, welche in Antiquaschrift auf der deutschen und ungarischen Seite die Strafbestimmung: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“, beziehungsweise: „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik“ enthält.

„Links von der ebengedachten Schrifttafel beider Bildseiten ist auf dem Sockel je eine aus einer weiblichen bekleideten und einer nackten Kinderfigur bestehenden Figurengruppe ersichtlich, in welcher die weibliche Figur auf einer Steinbank sitzt, deren rechte Armlehne in Form eines Greifkopfes und -Fußes hervorsticht.

„Auf der deutschen Seite sitzt die weibliche Figur näher dem Rande, ihren Blick auf ein Pergamentblatt geheftet, dessen Ende sie mit der Rechten am Schoße niederhält, während ihre andere Hand auf der linken Schulter des sich an sie lehnenen Kindes ruht. Dieses, im Begriffe auf dem in seiner Linken festgehaltenen Pergamentblatte zu schreiben, erhebt sein Haupt fragenden Blickes zur weiblichen Figur. Zu Füßen des Kindes ist ein Globus ersichtlich.

„Auf der ungarischen Seite sitzt die weibliche Figur mehr gegen innen, das Haupt mit festem Blicke nach außen gewendet, in der linken Hand ein geöffnetes Buch im Schoß aufrecht stützend. An deren rechte Seite lehnt sich das Kind, vom rechten Arm der weiblichen Figur gehalten, in das Buch blickend. Die rechte Hand hält eine Feder, die linke stützt sich auf den Oberschenkel der weiblichen Figur.

„Den Hintergrund dieser Gruppe bildet eine Draperie, die in Falten über die vorerwähnte Steinbank fällt, und in seinem oberen Teile, in der linken Ecke des Notenbildes auf der deutschen Bildseite den kaiserlich österreichischen Adler, auf der ungarischen Bildseite das Wappen der Länder der ungarischen Krone, beide festonartig von einer Fruchtguirlande umschlossen, trägt.

„Die rechte Seite des inneren Raumes beherrscht je eine männliche Figur, auf der deutschen Bildseite ein Schmied, in aufrechter dem Beschauer zugekehrter Stellung, mit dem Hammer auf dem Amboß gestützt, welch letzteren dem Schmiedehandwerk entsprechende Abzeichen umgeben. Die männliche, die Rückansicht zeigende Figur der ungarischen Bildseite, stellt einen Schnitter dar, der sich in aufrechter Stellung auf seine Sense stützt, und zu dessen Füßen Abzeichen der Landwirtschaft liegen.

„Die Mitte der Note nimmt auf einem gleichmäßigen Relief, welcher eine zarte Guillocherosette umschließt, der Notentext ein.

„Der Untergrund in rotbrauner Farbe bedeckt die Note in ihrer ganzen Ausdehnung und weist nur in dem mittleren Teil des Raumes, welchen der Notentext bedeckt, eine Verlichterung auf. Auf der deutschen Seite ist oberhalb der Schrift die Serien-, auf der ungarischen Seite die Nummernbezeichnung in roter Farbe gedruckt.

„Der Wortlaut des Notentextes samt Firmabezeichnung lautet auf der deutschen Seite:

„Die Österreichisch-Ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Hundert Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1902

Österreichisch-Ungarische Bank

Bilinski
Gouverneur

Schlumberger
Generalrath

Pranger
Generalsekretär“

auf der ungarischen Seite:

„Az Osztrák-Magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézeteinél

Száz korona

törvényes ércpénzt. Bécs, 1902 januar 2-an.

Osztrák-Magyar bank

Bilinski
kormányzó

Mechwart
főtanácsos.

Pranger
vezértitkár.

Wien, im Oktober 1902.“

Bern, den 8. November 1902.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Brenner.

Kunststipendien.

Gemäß Bundesbeschluß vom 18. Juni und Ausführungsreglement vom 31. Oktober 1898 kann aus dem Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst alljährlich eine Summe für die Unterstützung von Studien verwendet werden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen zu machen wünschen.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schließen lassen, daß sie mit Erfolg Studien der angedeuteten Art betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die eine derartige Unterstützung (Stipendium) zu erhalten wünschen, wollen sich bis **31. Dezember** nächsthin durch ein schriftliches Gesuch beim unterzeichneten Departement darum bewerben.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Auch hat der Bewerber einige seiner bisherigen Arbeiten, die ein Urteil über seine künstlerische Befähigung gestatten, beizulegen.

Das Reglement, enthaltend das Nähere über Verleihung und Betrag der Stipendien und die Pflichten des Stipendiaten, kann bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 23. Oktober 1902.

[6..]....

Eidg. Departement des Innern.

Allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung.

Vom 2. bis 10. Mai 1903 findet in Hamburg eine „Allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung“ statt, an welcher Ausstellung sich auch das Ausland innerhalb der Bedingungen des Ausstellungsprogrammes beteiligen kann. Exemplare des letztern können durch die Kanzlei des Departements bezogen werden.

Bern, den 29. Oktober 1902.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1902.	1901.	Zu- oder Abnahme:
Januar bis Ende September	3508	3011	+ 497
Oktober	602	428	+ 174
Januar bis Ende Oktober .	4110	3439	+ 671

Bern, den 12. November 1902.

(B.-Bl. 1902, IV, 646.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1901 und 1902.

Monate.	1901.	1902.	1902.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,822,754. 24	3,044,687. 87	221,933. 63	—
Februar . . .	3,086,985. 87	3,415,279. 30	328,293. 43	—
März . . .	3,998,729. 18	4,166,444. 08	167,714. 90	—
April . . .	3,816,693. 54	4,296,168. 01	479,474. 47	—
Mai . . .	4,034,819. 88	4,253,124. 76	218,304. 88	—
Juni . . .	3,849,587. 74	4,043,483. 73	193,895. 99	—
Juli . . .	3,587,305. 93	4,149,437. 75	562,131. 82	—
August . . .	3,851,178. 50	4,147,215. 95	296,037. 45	—
September . .	3,942,288. 29	4,251,729. 58	309,441. 29	—
Oktober . . .	4,424,507. 84	5,024,439. 84	599,932. —	—
November . . .	4,026,559. 52			
Dezember . . .	5,030,538. 02			
Total	46,471,948. 55			
Auf Ende Okt.	37,414,851. 01	40,792,010. 87	3,377,159. 86	—

Verkauf des Zolltarifgesetzes.

Der Druck des neuen Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 (Quartband von 157 Seiten, beziehungsweise 160 für den französischen Text) nebst alphabetischem Warenverzeichnis ist soweit gefördert, daß Exemplare dieses Imprimates schon in nächster Zeit an das Publikum abgegeben und bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaff-

hausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden können.

Um annähernd die Größe der Auflage bemessen zu können, werden die Interessenten ersucht, schon jetzt ihre Bestellung bei einer der obgenannten Direktionen eingeben zu wollen. Der Preis des neuen Zolltarifs ist auf 80 Centimes per Exemplar festgesetzt, welcher Betrag frankiert, sei es in bar, sei es in Postmarken, an die betreffende Zollgebietsdirektion einzusenden ist.

Bern, den 20. Oktober 1902.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Im Spital zu Guatemala ist am 1. Mai ein gewisser Fritz Kunsly gestorben, der sich als Schweizer ausgab. Papiere, durch welche seine Herkunft festgestellt werden könnte, sind nicht vorhanden. Wer hierüber Aufschluß geben kann, wird gebeten, dem eidgenössischen politischen Departement in Bern davon Mitteilung zu machen.

Bern, den 11. November 1902.

Eidg. Politisches Departement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1902
Date	
Data	
Seite	378-385
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.